

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die

erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 40,00 Euro,
 - für den zweiten Hund 60,00 Euro,
 - für den dritten Hund 80,00 Euro,
 - für jeden weiteren Hund 100,00 Euro,
 - für Kampfhunde im Sinne des § 6 dieser Satzung 150,00 Euro.
- Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Bei Rassen und Gruppen von Hunden, die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet.

(3) Bei Rassen und Gruppen von Hunden, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 der Verordnung erfassten Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

(4) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde (§ 5) entfällt bei einem Hund, für den eine Bescheinigung der Gemeinde Tutzing – Ordnungsamt – ausgestellt wurde, wonach dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne des Absatzes 3 aufweist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

(6) Der erhöhte Steuersatz für Kampfhunde (§ 5) entsteht bei einem Hund im Sinne des Absatzes 4 mit Beginn des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Gemeinde Tutzing - Ordnungsamt - die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde Tutzing noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Tutzing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Tutzing weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde Tutzing unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Dateiname: Hundesteuersatzung.doc
Verzeichnis: U:\Eigene Dateien\Öffentlichkeit + Presse\HOMEPAGE
INTERNET\1 Rathaus, Politik & Bürgerservice\2 Verwaltung +
Service\Rechtssammlung, Satzungen
Vorlage: U:\Vorlagen\Pers\Normal.dot
Titel: Hundesteuersatzung
Thema:
Autor: Sozialamt
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 25.06.2009 13:34:00
Änderung Nummer: 3
Letztes Speicherdatum: 25.06.2009 17:10:00
Zuletzt gespeichert von: Geschäftsleiter
Letztes Druckdatum: 25.06.2009 17:10:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 3
Anzahl Wörter: 839 (ca.)
Anzahl Zeichen: 5.291 (ca.)